

## **Wer sich grob verhält, der haftet**

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Vorstandsmitglieder haften persönlich. Bevor Sie nun von Ihrem Amt zurücktreten, lesen Sie bitte bis zum Schluss weiter. Grundsätzlich gilt: Wer einen Auftrag übernimmt, muss diesen ordentlich ausführen. Macht er Fehler, durch die der Auftraggeber einen Schaden erleidet, droht ihm eine Schadensersatzforderung. Das gilt auch im Vorstandsamt. Wer ein solches annimmt, übernimmt damit den Auftrag, den Verein gemeinsam mit den anderen Vorstandsmitgliedern zu führen. Dabei muss er die gehörige Sorgfalt zum Wohle des Vereins walten lassen. Selbiges trifft auch auf einfache Vereinsmitglieder zu, die einen Auftrag des Vereins annehmen (z.B. als Helfer beim Vereinsfest). Auch derjenige, der etwa Eigentum oder die Gesundheit eines anderen schädigt, haftet dafür persönlich. Ob er dies als Vorstands- oder Vereinsmitglied oder außerhalb eines Vereins tut, ist unerheblich.

Dem Verein kann auf zweierlei Weise ein Schaden entstehen: Zum einen dadurch, dass sein Vermögen oder Eigentum direkt geschädigt wird (Beispiel: Der Kassenwart verpasst die Frist zur Abgabe eines Förderantrags. Dem Verein entgehen 1000 Euro). Hier hat der Verein (oder seine Versicherung) Anspruch auf Schadensersatz gegen den Schädiger persönlich.

Zum anderen kann der Verein indirekt geschädigt werden, indem er für den Schaden Anderer einstehen muss. Beispiele: Ein Vereinsmitglied soll den Weg zum Vereinsheim schnee- und eisfrei halten, streut aber nicht ausreichend ab; ein Besucher rutscht aus und verletzt sich. Ein Übungsleiter passt bei einer Reckübung nicht auf, der Turner fällt auf den Boden und bricht sich ein Bein. In diesen Fällen darf der Geschädigte sich nach seiner Wahl an den Schadensverursacher oder Verein halten. Nehmen wir an, der Verein muss Schmerzensgeld zahlen. Dann haftet ihm (oder seiner Versicherung) der eigentliche Schädiger persönlich auf Erstattung.

Die gute Nachricht: Üblicherweise haftet man schon dann, wenn man einen Schaden fahrlässig herbeiführt. Vorstandsmitglieder eines Vereins, die ihre Vorstandstätigkeit unentgeltlich oder für höchstens 720 Euro pro Jahr ausführen, haften jedoch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn sie jemanden bei Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten schädigen. Für Vereinsmitglieder allgemein gilt das Gleiche, wenn sie – ebenfalls für höchstens 720 Euro pro Jahr – eine ihnen vom Verein übertragene satzungsgemäße Vereinsaufgabe ausführen. In einigen Fällen (insbesondere wenn der Geschädigte kein Vereinsmitglied ist) besteht allerdings nur ein Freistellungsanspruch: Der Geschädigte darf vom Schädiger Schadensersatz auch bei einfacher Fahrlässigkeit fordern, aber der Schädiger kann vom Verein verlangen, dass dieser den Schaden übernimmt, wenn nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen.

Was bedeutet nun grobe Fahrlässigkeit? Dies ist immer vom Einzelfall abhängig. Man kann sagen, dass eine besondere Nachlässigkeit, eine außergewöhnlich gravierende Verletzung der Sorgfalt erforderlich ist, die über „normale“ Versäumnisse, wie sie jedem von uns jeden Tag passieren können, erheblich hinausgeht. In jedem Fall werden Vorstands- und Vereinsmitglieder auf diese Weise vor einer persönlichen Haftung weitgehend geschützt.

Noch Fragen? Bitte kontaktieren Sie uns unter: [freiwilligenzentrum@mittelhessen.de](mailto:freiwilligenzentrum@mittelhessen.de)